

**Antrag auf Zulassung der Einspeisung
des Stroms aus privaten Photovoltaikanlagen
in das Münchner Stromnetz**

Antrag Nr. 14-20 / E 02152 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach Untermenzing vom 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12923

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 20.11.2018 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / E 02152 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach Untermenzing vom 19.07.2018
Inhalt	In der Vorlage werden die drei verschiedenen Varianten der Verstärkung des Netzanschlusses für eine Einspeisung aus einer Photovoltaikanlage an einem bestimmten Standort dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02152 des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 19.07.2018 kann nicht entsprochen werden, da mit Umsetzung dieser Maßnahme alle Stromkunden belastet würden.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Netzanknüpfungspunkt, Leistung, Anlagenbetreiber
Ortsangabe	-/-

**Antrag auf Zulassung der Einspeisung
des Stroms aus privaten Photovoltaikanlagen
in das Münchner Stromnetz**

Antrag Nr. 14-20 / E 02152 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach Untermenzing vom 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12923

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 20.11.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 19.07.2018 die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02152 beschlossen (Anlage), wonach gefordert wird, dass die Stadtwerke München GmbH im Stadtgebiet Allach an der Enterstraße und Siebertstraße einen Netzanschluss installiert, der statt der aktuell möglichen Leistung von 30 kW eine Einspeiseleistung von 90 kW, hier aus Photovoltaikanlagen, ermöglichen soll.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft gem. § 7 Abs. 1 GeschO StR, da die zu behandelnde Angelegenheit nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist.

Die Stadtwerke München GmbH hat hierzu wie folgt informiert:

„Über den bestehenden Netzanschluss in der Enterstr. 23, 80999 München kann eine maximale Leistung von 30 kW in das Stromnetz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG eingespeist werden. Die vom Anlagenbetreiber gewünschte Einspeiseleistung von 90 kW kann nur durch eine Verstärkung des Netzanschlusses in das Stromnetz eingespeist werden. Für diese Verstärkung des Netzanschlusses wurden im Jahr 2015 drei mögliche Varianten betrachtet und dem Anlagenbetreiber mitgeteilt:

Variante 1: Netzverknüpfungspunkt Enterstr. 23

Gesamtkosten	253.285,00 Euro
durch SWM zu tragen	253.000,00 Euro
durch Anlagenbetreiber zu tragen	285,00 Euro

Variante 2: Netzverknüpfungspunkt Eversbuschstr. 237

Gesamtkosten	168.285,51 Euro
durch SWM zu tragen	1.535,10 Euro
durch Anlagenbetreiber zu tragen	166.750,41 Euro

Variante 3: Netzverknüpfungspunkt Reschenbachstr. 7

Gesamtkosten	158.660,51 Euro
durch SWM zu tragen	153.040,00 Euro
durch Anlagenbetreiber zu tragen	5.620,51 Euro

Gemäß EEG ist die gesamtwirtschaftlich **günstigste Variante 3** zu wählen. Da der durch den Stromnetzbetreiber, die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zu tragende Teil der Netzausbaukosten i.H.v. 153.040,00 Euro deutlich mehr als 25% der Einspeiseanlageninvestition beträgt, ist dieser Netzausbau nach geltender Rechtsprechung dem Netzbetreiber nicht zumutbar. Die Realisierung der dann in Betracht kommenden Variante 2 wurde vom Anlagenbetreiber nicht beauftragt.

Dass der Anlagenbetreiber die Realisierung der Variante 2 nicht beauftragt hat, ist verständlich, da auf Grund der hohen Anschlusskosten kein wirtschaftlicher Betrieb der Einspeiseanlage möglich wäre. Wir bitten aber ebenfalls um Verständnis, dass der Netzbetreiber im Interesse aller Stromnetzkunden handelt. Der Nutzen der betroffenen Einspeiseanlage steht aus Sicht des Netzbetreibers nicht im Verhältnis zum entstehenden Aufwand. Daher darf der Netzbetreiber die hohen Netzausbaukosten nicht durch die Entgelte aller Stromnetzkunden finanzieren.“

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (§ 13 Abs. 3 BA-Satzung). Der Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing hat sich in seiner Sitzung am 09.10.2018 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, der Sitzungsvorlage zuzustimmen.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von den Ausführungen der Stadtwerke München GmbH wird Kenntnis genommen. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02152 des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 19.07.2018 kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung der Bürgerversammlung Nr. 14-20 / E 02152 des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 19.07.2018 ist gemäß Art. 18 Abs. 4 GO erledigt.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Prof. Dr. (I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/5 Buergerversammlun-
gen/Ba23/2152_Beschluss_Anhoerung BA.odt
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 23
An die BA-Geschäftsstelle-West
An Stadtwerke München GmbH – Büro der Geschäftsführung
z.K.

Am